

# Stadt Radolfzell am Bodensee

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Teilnahme am Friedensfest 2025

- 1. Geltungsbereich/Veranstalterin**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Abwicklung und Zulassung von Standbetreiber\*innen für das Friedensfest. Veranstalterin ist die Stadt Radolfzell (nachfolgend „Veranstalterin“), Marktplatz 2, 78315 Radolfzell am Bodensee.
- 2. Einhaltung sonstiger Vorschriften**
  - 2.1 Die Einhaltung sonstiger Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, GEMA-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts etc., bleiben von diesen AGB unberührt.
  - 2.2 Benötigen die Betreiber\*innen Genehmigungen der Stadt, müssen diese selbstständig eingeholt werden. Die Betreiber\*innen können die Veranstalterin bitten, die entsprechenden Genehmigungen für Sie einzuholen.
  - 2.3 Für Aktionen, die eine Genehmigung benötigt hätten und für die keine Genehmigung vorliegt, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung.
  - 2.4 Für eine eventuell nötige Meldung bei der GEMA sind die Betreiber\*innen zuständig.
- 3. Standplatzanmeldung**
  - 3.1 Die Standplatz- und Veranstaltungsanmeldung muss vollständig, schriftlich bei der Veranstalterin eingereicht werden.
  - 3.2 In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen von der Veranstalterin eingefordert werden.
- 4. Standplatzbestätigung**

Die Standplatzbestätigung erfolgt schriftlich auf Basis der Standplatzanmeldung durch die Veranstalterin. Die Übertragung bzw. Abtretung der Rechte aus der Standplatzbestätigung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5. Zuweisung und Benutzung der Standplätze**
  - 5.1 Standplatzanmeldungen werden in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
  - 5.2 Die zugeteilten Standplätze werden für die Veranstaltung durch die Veranstalterin auf dem Boden eingezeichnet und/oder markiert.
  - 5.3 Hydranten und Rettungswege sind stets freizuhalten.
  - 5.4 Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während der Veranstaltung durch Weisung der Veranstalterin zulässig. Die Verlegung ist zulässig, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände (z. B. auch Sicherheits- oder Gestaltungsgründen) erforderlich wird und/oder diese dem\*der Standbetreiber\*in bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.
- 6. Auf- und Abbau**
  - 6.1 Die Veranstalterin stellt keine Stände, Zelte oder andere Ausstattung zur Verfügung. Die Betreiber\*innen müssen benötigte Ausstattung selbstständig organisieren.
  - 6.2 Der Aufbau erfolgt nach einem durch die Veranstalterin aufgestellten Standplan. Die Grenzen der zugeteilten Standfläche dürfen nicht überschritten werden. Die Betreiber\*innen haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass Zufahrten zu Parkhäusern und Privatstellplätzen der Anwohner\*innen stets frei bleiben.
  - 6.3 Zugmaschinen, Packwagen und andere Kraftfahrzeuge sind sofort nach dem Entladen wegzustellen. Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche ist nicht erlaubt.
  - 6.4 Die Oberfläche des Standplatzes darf durch den\*die Standbetreiberin nicht beeinträchtigt und/oder beschädigt werden. Jegliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Veranstalterin. Bei Bodenverankerungen (z. B. Zelte) ist aus Sicherheitsgründen für evtl. unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorher eine Genehmigung bei der Veranstalterin einzuholen und nach der Veranstaltung ist die Bodenoberfläche durch den\*die Standbetreiber\*in ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.
- 7. Geschäftsbetrieb**
  - 7.1 Alle Standbetreiber\*innen müssen sich bei Veranstaltungen rücksichtsvoll verhalten.
  - 7.2 Für alle Waren müssen die Preisschilder gut lesbar angebracht werden, die gesetzlich erforderlichen Inhaltsangaben müssen aufgeführt sein.
  - 7.3 Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind von Standbetreiber\*innen strengstens zu erfüllen. Soweit Betreiber\*innen bestimmte Waren zum direkten Verzehr anbieten, müssen diese hygienisch einwandfrei hergestellt, aufbewahrt (evtl. gekühlt) und dargeboten werden. Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind.
- 8. Ausschankbetriebe**
  - 8.1 Der Getränkeausschank richtet sich nach dem Gaststättengesetz. Die erforderliche Gestattung für den Ausschankbetreiber wird durch das Ordnungsamt der Stadt Radolfzell erteilt und kann über die Veranstalterin beantragt werden.
  - 8.2 Es darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.
- 7.4** Die Kontrolle über diese Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den Kontrolleur\*innen der zuständigen Fachbehörde. Außer diesen Personen ist auch die Veranstalterin jederzeit berechtigt, die Hygiene, Sauberkeit und Ordnung oder andere Einrichtungen am Verkaufsstand zu überprüfen. Den Lebensmittelkontrolleur\*innen und die Veranstalterin steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen.
- 7.5** Die Verwendung von Lautsprechern oder sonstigen Übertragungsanlagen und Musikdarbietungen ist nicht gestattet. Die Veranstalterin kann Ausnahmen zulassen, wenn Musikdarbietungen im Zusammenhang mit dem betriebenen Geschäft der Üblichkeit entsprechen. Fahr- und Laufgeschäfte sind mit Rücksicht auf die Nachbarstände und die Anwohner\*innen verpflichtet, die Lautstärke entsprechend mäßig einzustellen; ggf. kann die Veranstalterin die Reduzierung der Lautstärke verlangen.
- 7.6** Sonderaktionen jeglicher Art (Musikgruppen, Modenschauen und sonstige Aktionen) müssen bei der Veranstalterin angemeldet und genehmigt werden.
- 7.7** Die Benutzung von Einrichtungen aller Art, Bäume, Sträucher etc. außerhalb des Verkaufsstandes zu Reklamezwecken oder anderen privaten oder geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet.
- 7.8** Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäftes unmittelbar erforderlich sind. Die Betreiber\*innen sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet, um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind gegen evtl. Handlungen Unbefugter zu sichern.
- 7.9** Die Veranstalterin behält sich vor Standbetreiber\*innen, die sich nicht an die Richtlinien halten, der Veranstaltungsfläche zu verweisen.

## 9. Sicherheit und Ordnung

- 9.1 Jede Person hat sich auf Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Veranstaltungsablauf nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 9.2 Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schausteller\*innen mitzuführen und auf Verlangen den Prüfer\*innen der Fachbehörde vorzulegen.
- 9.3 Es ist verboten, während der Öffnungszeiten auf der Veranstaltungsfläche Kraftfahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen.
- 9.4 Die Warenanlieferung mit Kraftfahrzeugen muss bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Veranstalterin Ausnahmen zulassen, wenn diese im Vorfeld rechtzeitig gemeldet wurden.
- 9.5 Standbetreiber\*innen sind dazu verpflichtet, ihren Verkaufsstand bei jeder Veranstaltung so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden. Verkaufsstände sind – unabhängig von der Wetterlage – zu jeder Zeit zu sichern, z. B. in Form von Gewichten.
- 9.6 Hunde sind aus Sicherheitsgründen anzuleinen und von Lebensmitteln fernzuhalten.

## 10. Sauberkeit der Standflächen

Jede\*r Standbetreiber\*in ist für die ständige Sauberkeit des eigenen Standplatzes sowie in einem Umkreis von 5 Metern um den Standplatz selbst verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen. Nach Abbau muss der Standplatz von den Standbetreiber\*innen besenrein hinterlassen werden.

## 11. Abfallbeseitigung

- 11.1 Die Veranstalterin wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Abfälle sind möglichst zu vermeiden; nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Wertstoffe und Abfälle sind durch die Betreiber\*innen selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 11.2 Einwegplastik und Plastikverpackungen sind auf den Veranstaltungen nicht zulässig. Dies gilt auch für Materialien mit Plastikbeschichtung.
- 11.3 Die Betreiber\*innen von Speise- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe an ihren Ständen bereitzuhalten und

müssen diese unverzüglich ordnungsgemäß, auch während des Betriebes, leeren.

## 12. Strom- und Wasser-/ Abwasserentsorgung

- 12.1 Es wird kein Strom bereitgestellt. Wenn Strom benötigt wird, muss dieser von den Betreiber\*innen selbstständig organisiert werden.
- 12.2 Es werden weder Wasser noch Abwasser bereitgestellt. Sollten diese benötigt werden, müssen diese von den Betreiber\*innen selbstständig organisiert werden.

## 13. Haftung und höhere Gewalt

- 13.1 Für Personenschäden, welche auf einer Veranstaltung entstehen, haftet die Veranstalterin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die Veranstalterin nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 13.2 Die Veranstalterin ist berechtigt, die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, Epidemien, Pandemien und/oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abubrechen. Zudem behält sich die Veranstalterin vor, die Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und/oder konzeptionell anzupassen. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung, zeitlicher Verschiebung und/oder konzeptioneller Anpassung der Veranstaltung ist ausgeschlossen.
- 13.3 Die Standbetreiber\*innen sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Ausstellungsgegenstände oder Tiere, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden.
- 13.4 Für Schäden, durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnliches, an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Waren, etc. der Standbetreiber\*innen trägt die Veranstalterin keine Haftung. Standbetreiber\*innen sind verpflichtet, die Veranstalterin von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Auf- und Abbau des Geschäftes geltend gemacht werden.
- 13.5 Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen durch den\*die Standbetreiberin und/oder dessen Mitarbeiter\*innen an Einrichtungen und/oder Flächen der Veranstalterin und/oder Dritter haftet der\*die Standbetreiber\*in selbst im vollen Umfang. Dadurch entstandene Kosten werden in Rechnung gestellt.

- 13.6 Standbetreiber\*innen, die Tiere mit auf die Veranstaltung bringen, haben dafür eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Schadensfälle, die von den Tieren ausgehen können, abdeckt.

- 13.7 Das Betreten und Benutzen der Veranstaltungsfläche geschieht auf eigene Gefahr.

## 14. Veranstaltungsausschluss

Personen, die die Sicherheit und Ordnung oder den Veranstaltungsbetrieb durch ihr Verhalten stören, andere wesentlich behindern oder belästigen und/oder gegen die AGB, die Standplatzbestätigung oder sonstige Auflagen der Veranstalterin oder Rechtsvorschriften verstoßen, kann der Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsbereiches jederzeit ohne Entschädigungsanspruch durch die Veranstalterin untersagt werden, ggf. mit Unterstützung der Polizei, Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst und Security. Betreiber\*innen, die die vorgenannten Bedingungen nicht einhalten, können bei zukünftigen Veranstaltungen nicht mehr berücksichtigt werden.

## 15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.